

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe

der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.

Dreissigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1905.

Erwiderung.

Von H. Wibel.

In Bd. XXIX dieser Zeitschrift S. 490—94 wendet sich Herr B. Bretholz gegen meine Anzeige (N. A. XXVIII, 768 n. 371) seiner Studie über Johannes von Gelnhausen. In sachlichem Interesse möchte ich darauf Folgendes erwidern:

1) B.'s Ueberzeugung, das Autograph Johannis und damit das Original seiner Uebersetzung des Böhmisches Bergrechts nachgewiesen zu haben, beruht auf den in der Subscription des Werkes vorkommenden, a. a. O. S. 490 wiederholten Worten. Meine aus der Form dieser Notiz gezogenen Zweifel an der Nothwendigkeit dieser Folgerung weist er unter Berufung auf Wattenbach zurück, wogegen ich auf die bei Schum-Bresslau (Gröbers Grundriss der romanischen Philologie I², 250) gemachte Bemerkung hinweise, dass solche Angaben 'mannigfach' von 'mechanischen Abschreibern' ohne Weiteres herübergenommen wurden und daher sorgfältigster Prüfung bedürfen.

2) B.'s Beweisführung selbst aber wird bereits widerlegt durch den Hinweis auf die Ueberschrift des Werkes im Cod. K: 'Hye heben sich an dye perkrecht, dy M. Johans von Geilnhusen, etwen keiser Karls kuniges czu Behem scheiber (soll wohl 'schreiber' heissen), iczunt statschreiber czu der Iгла us dem latyn czu dewcz gemacht und geschriben hat'. Sie ist nämlich wörtlich gleichlautend (nach Zycha) auch in den erst 1505 geschriebenen Cod. D übernommen, der nicht einmal eine direkte Ableitung des Cod. K sein kann¹. Wie aber hier in mindestens zwei-

1) Soviel ich sehe, geht vielmehr Cod. D mit Cod. E (in den in Betracht kommenden Theilen) auf eine besondere gemeinsame Vorlage zurück. Man vergleiche z. B. im Abdruck von Bretholz S. 242 Z. 1 Cod. K 'in gotlichen Werken' (= H); dagegen haben nach Zycha S. 167 Z. 12 Codd. DE 'in teglichen Werken' und der lat. Text ebenfalls 'diurnos — — actus'. Umgekehrt hat Cod. K (S. 242 Z. 17 v. u.) 'und also fur sich und unter sich nach dem', entsprechend dem

maliger Uebertragung besonders das jetzt ganz sinnlose 'iczunt' wieder abgeschrieben wurde, so kann dasselbe wohl auch mit den Worten der Subscription der Fall gewesen sein. Wenn diese also jetzt in Cod. D früher abgebrochen und mit 'etc.' geschlossen wird, so beweist das noch nicht einmal, dass dies auch schon in seiner Vorlage geschehen war.

3) Ist der Cod. K wirklich Autograph und Original, so müssen sich die anderen Hss. als Ableitungen zu erkennen geben. Wenn nun B. meint, dass es der Textkritik zum Beweise nicht bedürfe, so wird diese Auffassung vielleicht darin begründet sein, dass, wie aus seiner Einleitung zu dem inzwischen erschienenen Abdruck des Bergrechtbuches hervorgeht, eben dieses Kriterium hier versagt. B. sagt daselbst¹: 'Das Verhältniß dieser Texte zu einander ist jedenfalls nicht, wie man zunächst erwarten würde, derart, dass die jüngeren Handschriften durchaus mittelbare oder unmittelbare Kopien der Gelnhausenschen Originalübersetzung darstellen'. Verstehe ich ihn recht — und das ist in dem Verhalten der Codices thatsächlich begründet —, so ist damit gemeint, dass die anderen Hss., auch abgesehen von willkürlichen Aenderungen etc., auf eine Vorlage zurückgehen, die nicht der Cod. K selbst oder eine Ableitung daraus ist. Der Vergleich mit dem Apparat Zycha's scheint allerdings zu ergeben, dass der Text des Cod. K vielfach besser und vollständiger als der der einzelnen anderen Hss. ist, doch weist auch er wiederum Fehler und Auslassungen auf, die in jenen vermieden sind. Diese Mängel erklärt freilich B. damit, dass Johann 'doch wohl nach einem Konzept ins Reine schrieb'. Setzt man jedoch an Stelle dieses Konzeptes vielmehr das Original Gelnhausens und statt des vermeinten Originalcodex K eine gleichzeitige Prachtausfertigung² nach dem Original, so dürfte nach dem Dargelegten damit das Richtigere getroffen sein. Dass nun möglicherweise auch diese Prachtausfertigung das Autograph Johannis zeigt, mag ferner als Möglichkeit bestehen bleiben, die unbestreitbare Nothwendigkeit einer solchen Folgerung besteht indessen nicht und findet auch palaeographisch keine Stütze.

lat. Text 'et sic ultra et infra'; in den Codd. DE (S. 169 Z. 23) sind dagegen die Worte 'und unter sich' ausgelassen. Freilich scheint die Ausgabe Zycha's unzuverlässig zu sein, so dass schon deshalb eine eingehendere Nachprüfung nicht möglich ist. 1) Zeitschr. des Deutschen Ver. f. d. Gesch. Mährens und Schlesiens VII, 205 f. 2) Vgl. Bretholz ebenda S. 12 unten.